



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1996 (GVOBl. Sch.-H. S. 676, ber. 1997 S. 360), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Geltungsdauer von Verordnungen über Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete

- (1) Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete, die vor dem 31. Dezember 2009 durch Verordnung festgelegt wurden, gelten bis zu einer Neuregelung aufgrund dieses Gesetzes in seiner ab 31. Dezember 2009 geltenden Fassung unverändert fort.
- (2) Abweichend von § 62 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes gelten Verordnungen über Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete unbefristet.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft

Begründung:

Das Landesverwaltungsgesetz bestimmt, dass Verordnungen zu befristen sind. Die Befristung wurde einmalig auf den Ablauf des 31. Dezembers 2009 verlängert (§ 62 Abs. 3 LVwG geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2008, GVOBl. Schl.-H. S. 292). Davon betroffen sind auch zahlreiche Denkmalbereichsverordnungen und Grabungsschutzgebietsverordnungen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes (LT-Drs. 16/2248), 1. Lesung am 08.10.2008, sah deshalb in Abweichung von § 62 des Landesverwaltungsgesetzes eine Entfristung der Verordnungen vor. Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist der Diskontinuität unterfallen.

Die Denkmalbereichsverordnungen und Grabungsschutzgebietsverordnungen sind weiterhin erforderlich. Eine fristgerechte Verlängerung dieser Verordnungen bis zum Jahresende 2009 ist nicht möglich, da der Erlass von Flächenschutzverordnungen sehr arbeits- und zeitaufwändig ist. Ihr Auslaufen würde Kulturdenkmale gefährden.

Da der Schutzbedarf der in Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten liegenden Kulturdenkmale mit zunehmendem Alter nicht abnimmt, sondern steigt, sollen die zu ihrem Schutz erlassenen Verordnungen zukünftig abweichend von § 62 Abs. 1 LVwG unbefristet gelten; diese Regelung dient auch der Vermeidung andernfalls regelmäßig wiederkehrender aufwändiger Verwaltungsverfahren. Unberührt von dieser Regelung bleibt die Möglichkeit, die Verordnung nach Wegfall des für ihren Erlass ausschlaggebenden Grundes wieder aufzuheben, z.B. nach vollständiger wissenschaftlicher Untersuchung eines Grabungsschutzgebietes.

Wilfried Wengler
und Fraktion

Christina Musculus-Stahnke
und Fraktion